

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr

2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

Alois Zetsch GMBH
Wienerstrasse 10
3701 Großweikersdorf

MDS1-V-05779/078
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: verkehr.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug (0 22 36) 9025
BearbeiterIn Durchwahl Datum
Andrea Gressl 34315 16. August 2022

Betrifft

Wiener Neudorf B17 Triesterstraße, km 8,900-km10,600;
B17 Triesterstraße, km 12,100-km12,400;
B11 km 14,700-km 16,200 (Kreuzung B17);
B17 Triester Straße km 12,900-km 13,060;
Brunn am Gebirge B12a Brunner Straße km 2,000-km 2,890;
Guntramsdorf B17 Triester Straße km 13,060-km 13,450;
Vösendorf B17 Triester Straße km 7,360-km 7,900 sowie km 8,850-km 8,900,
Alois Zetsch GMBH, Instandsetzung und Sanierung von Beleuchtungsanlagen, Arbeiten
auf oder neben der Straße, Bewilligung, Neuausstellung

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten in den Gemeindegebieten von Wiener Neudorf, Vösendorf, Brunn am Gebirge, Guntramsdorf:

Art der Arbeiten: Instandsetzung und Sanierung von Beleuchtungsanlagen

Straße: Wiener Neudorf B17 Triesterstraße, km 8,900-km10,600;
B17 Triesterstraße, km 12,100-km12,400;
B11 km 14,700-km 16,200 (Kreuzung B17);
B17 Triester Straße km 12,900-km 13,060;
Brunn am Gebirge B12a Brunner Straße km 2,000-km 2,890;
Guntramsdorf B17 Triester Straße km 13,060-km 13,450;
Vösendorf B17 Triester Straße km 7,360-km 7,900 sowie km 8,850-km 8,900;

Zeitraum: 01.09.2022 bis 31.10.2022

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten:

Bauleiter Ing. Alois Zetsch, Tel. Nr. 0676/88616800

Die Arbeiten sind entsprechend der nachstehenden **Projektsbeschreibung** durchzuführen:

Die Alois Zetsch GMBH hat bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling um die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 anlässlich der Durchführung von Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten von Beleuchtungsanlagen auf und neben der

- B17 Triesterstraße, km 8,900-km10,600;
- B17 Triesterstraße, km 12,100-km12,400;
- B11 km 14,700-km 16,200 (Kreuzung B17);
- B17 Triester Straße km 12,900-km 13,060; im Gemeindegebiet von **Wiener Neudorf**
- B12a Brunner Straße km 2,000-km 2,890; im Gemeindegebiet von **Brunn am Gebirge**;
- B17 Triester Straße km 13,060-km 13,450; im Gemeindegebiet von **Guntramsdorf**;
- B17 Triester Straße km 7,360-km 7,900 sowie km 8,850-km 8,900, im Gemeindegebiet von **Vösendorf**,

angesucht.

Dabei sind folgende Arbeiten geplant:

Instandsetzung und Sanierung von Beleuchtungsanlagen.

Es werden die bestehenden Leuchten gegen neue LED Leuchten ausgetauscht, die Mastsicherungskästchen erneuert und beschädigte oder nicht mehr standsichere Maste ausgetauscht. Die Lichtmaste befinden sich teilweise am Fahrbahnrand und teilweise im Mittelstreifen.

Für die Arbeitsdurchführung ist ein Hubarbeitswagen notwendig, der auf der Fahrbahn im Bereich des zu bearbeitenden Lichtmastes aufgestellt werden muss.

Die Durchführung der Arbeiten war während der Sommerferien geplant.

Die Arbeiten erfolgen im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung Abteilung ST3-VT (Sachbearbeiter: Ing. Josef Schober 0676 8120362).

Projektsbeschreibung

Es werden Leuchten sowie Schaltkästen und Sicherungskästen getauscht. Die Arbeitszeit für einen Leuchtentausch beträgt ca. 30 Minuten. Der Tausch von Schaltkästen und Sicherungskästen dauert mehrere Stunden. Es ist daher hinsichtlich der Verkehrsabsicherung von Arbeitsstellen kürzerer Dauer auszugehen.

Im Zuge der B17 und der B11 erfolgen die Arbeiten grundsätzlich mit Absicherungen mit Regelplänen K1.1 bzw. K1.2 der RVS 05.05.43. Dabei kann der Sicherheitsabstand auf 25 m reduziert werden und auf die Leitkegel vor dem Warnleitanhänger verzichtet werden. Die Geschwindigkeitsbeschränkung im Arbeitsbereich beträgt 50 km/h.

Im Zuge der B12a westl. der B17 erfolgen die Arbeiten mit Absicherungen gemäß Regelplan KF der RVS 05.05.44, wobei im Arbeitsbereich eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h angezeigt wird. Die Regelung in der Engstelle erfolgt bei Bedarf durch Verkehrsposten.

Bei Arbeiten am Mittelstreifen der B17 zwischen den Kreuzungen mit der B12a in Richtung Brunn am Gebirge und der Anschlussstelle Mödling erfolgt die Sperre des inneren Fahrstreifens jeweils derart, dass Linksabbiegestreifen in voller Länge zur Verfügung stehen.

Der Tausch von Schaltkästen an geregelten Kreuzungen bedeutet, dass die Verkehrslichtsignalanlagen außer Betrieb sind. Für die einzelnen betroffenen Kreuzungen wird festgelegt:

Kreuzung B17/Fachmarktstraße, Kreuzung B17/Zufahrt Parkplatz Hornbach, Kreuzung B11/Straße 2 und Kreuzung B17/Straße 2c: keine Regelung durch Personen

Kreuzung B17/L2089, Kreuzung B11/Straße 1: Regelung durch Polizei gegebenenfalls durch Unterstützung von Verkehrsreglern (diesbezüglich erfolgt noch eine gesonderte Verfügung der Verkehrsregelung durch die Polizei durch die BH Mödling).

Für alle Kreuzungen gilt (für den Tausch der Schaltkästen): Durchführung der Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen

Sie sind verpflichtet folgende **Auflagen und Bedingungen** einzuhalten bzw. zu erfüllen:

Dieses Gutachten bezieht sich auf die beantragten Arbeitsstellen, mit Ausnahme jener, bei denen Absicherungen auf Autobahnen im Sinne der STVO erforderlich sind (Anschlussstelle Mödling, Anschlussstelle Wr. Neudorf).

Aus verkehrstechnischer Sicht können die Arbeiten bei beschreibungsgemäßer Durchführung und Einhaltung nachstehender Auflagen bewilligt werden:

1. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
2. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
3. Sollte entgegen den Bestimmungen des § 92 Abs 2 StVO 1960 gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen durch die Arbeiten herbeigeführt werden, so ist die Reinigung vom Bescheidinhaber unverzüglich zu veranlassen bzw. durchzuführen.

4. Haus- und Grundstückszufahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
5. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
6. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30 m (Freiland) und 15 m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Im Verziehungsbereich sind je Fahrstreifenbreite mindestens drei Leitbaken anzuwenden.
7. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (s. RVS 05.02.14).
8. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
9. Personen, die außerhalb des abgeschränkten Fahrbahnbereiches arbeiten, müssen eine Warnkleidung gem. RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
10. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
11. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
12. Die verantwortliche Person (Ing. Alois Zetsch /Tel. 0676 88 616 800) für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
13. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
14. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter umgehend zu melden.
15. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen usw. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.

16. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

17. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.

18. Die Arbeiten sind

- innerhalb in einem Zug durchzuführen.
- die Arbeiten sind ab 01.09.2022 bis 31.10.2022 durchzuführen.
- wie im Befund beschrieben durchzuführen.

19. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:

- auf der gesamten Fahrbahn
- auf zwei Fahrstreifen (Breite mindestens 5,50 / m)
- auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 2,75 / m, Länge m / maximal 50 m)
- auf Umleitung über
- wie im Befund beschrieben

20. Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen bei Bedarf zu regeln durch

- Verkehrszeichen „Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr“ (§ 52/5 bzw. § 53/7a StVO)
- Personen, die eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden.
- eine Verkehrslichtsignalanlage,
 - die automatisch betrieben werden kann
 - die nach Maßgabe des Verkehrsaufkommens handgeschaltet werden muss
 - die verkehrabhängig automatisch gesteuert werden muss

21. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der StVZVO entsprechen.

22. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.

23. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.

24. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:

24 / 1) Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)

- im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)
- im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)

24 / 2) Vorschriftszeichen (§ 52 StVO)

- im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)

- im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)
24 / 3) Hinweiszeichen (§ 53 StVO)

- im Mittelformat 1 (Freiland)
- im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächstkleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

25. Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.43 bzw. 05.05.44 sowie in der im

- Regelplan K1.1 und K1.2 der RVS 05.05.43 (mit Anpassungen gemäß Befund) bzw. KF der RVS 05.05.44
- Verkehrsführungsplan

dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

HINWEISE

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,50 m zu betragen.
- b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperrereinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
 - i) haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
 - ii) sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
 - iii) sind bei Verschmutzung zu reinigen,
 - iv) dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.
- e) Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschriften vorbehalten.

Hinweis

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, solange hierfür keine Bewilligung zur Sondernutzung von Straßengrund vorliegt. Diese Bewilligung ist vom Auftraggeber bei der NÖ Straßenbauabteilung 2, 3430 Tulln, Bahnhofstraße 35, (Tel.02272/62468) zu erwirken.

II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	103,00
-------------------	---	--------

Hinweis:

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	14,30
Beilagen	€	
Gesamtbetrag feste Gebühren	€	14,30

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.	€	
---	---	--

Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 117,30

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Mödling bei der Raiffeisen Regionalbank Mödling, IBAN AT66 3225 0000 0070 6036, BIC RLNWATWWGTD, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: MDS1-V-05779/078
GF 2022 / 35022
Gesamtbetrag: € 117,30
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld Zahlungsreferenz eingeben: 140220350224

Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2022

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur unter der auferlegten Befristung und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**9. Marktgemeinde Guntramsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathaus Viertel 1/1,
2353 Guntramsdorf**

-
1. Polizeiinspektion Wiener Neudorf, Hauptstraße 64, 2351 Wiener Neudorf mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.

Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidauflagen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.

2. Polizeiinspektion Vösendorf, Schönbrunner Allee 81, 2331 Vösendorf mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidauflagen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.
3. Polizeiinspektion Brunn am Gebirge, Alexander Groß-Gasse 69, 2345 Brunn am Gebirge mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidauflagen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.
4. Polizeiinspektion Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1, 2353 Guntramsdorf mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidauflagen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.
5. Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, p.A. Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
6. Marktgemeinde Wiener Neudorf, z. H. des Bürgermeisters, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf
7. Marktgemeinde Vösendorf, z. H. des Bürgermeisters, Schlossplatz 1, 2331 Vösendorf

8. Marktgemeinde Brunn am Gebirge, z. H. des Bürgermeisters, Franz Anderle-Platz 1, 2345 Brunn am Gebirge
10. Autobahnpolizeiinspektion Tribuswinkel, Ebreichsdorfer Straße 9, 2512 Tribuswinkel
11. Autobahnmeisterei Oeynhausen, Ebreichsdorferstraße 1-7, 2512 Tribuswinkel
12. ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH, Modecenterstraße 16/3, 1030 Wien
13. ASFINAG Service GmbH, ABM Oeynhausen, Ebreichsdorferstrasse 1-7, 2512 Tribuswinkel
14. Straßenbauabteilung 2 - Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln
15. Straßenmeisterei Mödling, IZ NÖ Süd, Straße 3, Obj.33, 2355 Wr. Neudorf
16. Gebietsbauamt Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
17. Kammer f. Arbeiter und Angestellte f. NÖ, Franz Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling
18. Wirtschaftskammer Mödling, Guntramsdorfer Straße 101, 2340 Mödling
19. ST3 Verkehrstechnik

Für den Bezirkshauptmann

M a r k u s, LL.M.



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr

2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDS1-V-05779/078
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: verkehr.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 36) 9025 Durchwahl	Datum
	Andrea Gressl	34315	16. August 2022

Betrifft
Betrifft

Wiener Neudorf B17 Triesterstraße, km 8,900-km10,600;
B17 Triesterstraße, km 12,100-km12,400;
B11 km 14,700-km 16,200 (Kreuzung B17);
B17 Triester Straße km 12,900-km 13,060;
Brunn am Gebirge B12a Brunner Straße km 2,000-km 2,890;
Guntramsdorf B17 Triester Straße km 13,060-km 13,450;
Vösendorf B17 Triester Straße km 7,360-km 7,900 sowie km 8,850-km 8,900,
Alois Zetsch GMBH, Instandsetzung und Sanierung von Beleuchtungsanlagen, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung, Neuausstellung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der

Wiener Neudorf B17 Triesterstraße, km 8,900-km10,600;
B17 Triesterstraße, km 12,100-km12,400;
B11 km 14,700-km 16,200 (Kreuzung B17);
B17 Triester Straße km 12,900-km 13,060;
Brunn am Gebirge B12a Brunner Straße km 2,000-km 2,890;
Guntramsdorf B17 Triester Straße km 13,060-km 13,450;
Vösendorf B17 Triester Straße km 7,360-km 7,900 sowie km 8,850-km 8,900,

im Gemeindegebiet von Wiener Neudorf, Vösendorf, Brunn am Gebirge, Guntramsdorf

folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als ab 01.09.2022 bis zum 31.10.2022:

1. Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.43 bzw. 05.05.44 sowie in der im

- Regelplan K1.1 und K1.2 der RVS 05.05.43 (mit Anpassungen gemäß Befund) bzw. KF der RVS 05.05.44
 Verkehrsführungsplan

dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

M a r k u s, LL.M.